



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 3. Februar 2021

Nummer 4

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN | |
| Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz | |
| Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und für Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke | 111 |
| Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an überregionale Suchtpräventionsfachstellen (ÜSPF) sowie an eine Zentralstelle Suchtprävention im Land Brandenburg | 123 |
| Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Integrationsangebote (Integrationsbudget für die Integration von Migrantinnen und Migranten in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg) | 127 |
| Ministerium des Innern und für Kommunales | |
| Auflösung der „LEB-Stiftung Lebenslanges Lernen und soziale Integration“ | 130 |
| Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie | |
| Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Große Richtlinie | 130 |
| Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen - Kleine Richtlinie | 130 |
| Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur | |
| Vierte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation aus dem EFRE (InfraFEI) | 131 |

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| | |
| Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz | |
| Widerruf der Anerkennung Forstbetriebsgemeinschaft Klein Leine | 131 |
| | |
| Der Landeswahlleiter | |
| Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 | 131 |
| | |
| Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde | |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der B.K.R. Kies- und Recycling GmbH & Co. Agroline Trebbin KG: „Verlängerung des Anschlussgleises am Betriebsstandort Trebbin - Gleiserweiterung in einem Plangenehmigungsverfahren“ | 136 |
| | |
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE | |
| Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau | |
| Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung | 137 |
| | |
| BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS | |
| AOK Nordost - Die Gesundheitskasse | |
| Änderungen im Verwaltungsrat | 137 |
| | |
| NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Gläubigeraufrufe | 138 |

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und für Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke

Vom 30. Dezember 2020

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte bei ihrer Aufgabenerfüllung nach § 5 und § 8 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach § 3 und § 6 des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVBl. I S. 134) in der jeweils geltenden Fassung. Hierfür gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke (BBS) und der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke (KBS).
- 1.2 Ein Anspruch der Landkreise und kreisfreien Städte auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Zentrales Ziel der Landesförderung ist die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung durch BBS und KBS im Land Brandenburg, die die unter Nummer 4.2 vorgegebenen Standards erfüllen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden anteilige Personalkosten der BBS und KBS.

3 Zuwendungsempfängende

- 3.1 Erstempfangende der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg, die unverzüglich die Zuwendungen als Festbetragsfinanzierung in voller Höhe mit eigener Bescheiderteilung nach Nummer 12 VVG zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 12 VV zu § 44 LHO an die Letztempfängenden weiterleiten.
- 3.2 Letztempfängende der Zuwendungen sind die Träger von BBS und KBS, welche insbesondere Kommunen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und freie Träger sein können.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung der Personalkosten der BBS und KBS erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Sinne der kommunalen Daseinsfürsorge die erforderliche Grundfinanzierung für den ordnungsgemäßen Betrieb der BBS und KBS absichern. Hierzu ist im Rahmen der Beantragung der Zuwendung eine entsprechende Bestätigung abzugeben.
- 4.2 Voraussetzung für die Förderfähigkeit der BBS und KBS ist die Einhaltung folgender vorgegebener Standards:
 - BBS: Standards und Qualitätsmerkmale der Beratungs- und Behandlungsstellen für Abhängigkeitskranke im Land Brandenburg (Anlage 1),
 - KBS: Leistungsbeschreibung für die Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke im Land Brandenburg (Anlage 2).
- 4.3 Der kommunale Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der BBS und KBS (siehe Nummer 5.4.1) muss grundsätzlich mindestens 20 Prozent betragen.
- 4.4 Die Zuwendungsempfängenden haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen zugänglich sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen die Zuwendungsempfängenden Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen den Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglichen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung:
 - 5.4.1 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der BBS und KBS umfassen ausschließlich die Ausgaben für das Personal, welches den in den Anlagen 1 und 2 definierten Standards entspricht.
 - 5.4.2 Die Zuwendung beträgt je Landkreis und kreisfreie Stadt maximal 118 089,72 Euro pro Jahr und ist ausschließlich zur anteiligen Finanzierung von Personalkosten der BBS und KBS zu verwenden. Gefördert werden Personalkosten für Fachkräfte entsprechend den in den Anlagen 1 und 2 vorgegebenen Standards; die Förderung von Personalkosten für Teilzeitstellen ist zulässig.
 - 5.4.3 Die Zuwendungen sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte grundsätzlich in Höhe von 70 130,97 Euro

für die BBS (davon 22 172,22 Euro zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht) und in Höhe von 47 958,75 Euro für die KBS einzusetzen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Weiterleitung der Zuwendung durch die Erstempfangenden an die Letztempfangenden erfolgt mit eigener Bescheidung.
- 6.2 Die Weiterleitung der Zuwendung an die oder den Letztempfangenden ist nur zulässig, wenn die oder der Erstempfangende sicherstellt, dass die oder der Letztempfangende die Zuwendungsbestimmungen dieser Förderrichtlinie einhält.
- 6.3 Die Weitergabebescheide müssen die gleichen allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen enthalten wie der Bescheid an die oder den Erstempfangenden.
- 6.4 Die oder der Erstempfangende prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch die oder den Letztempfangenden.
- 6.5 Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zweckes für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 5) in der jeweils geltenden Fassung sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Zuwendung sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte für das Jahr 2021 bis vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Richtlinie und für das Jahr 2022 bis zum 30. Oktober 2021 unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars (Anlage 3) zu stellen beim:

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 53
Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV).

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird in vier gleich großen Teilbeträgen quartalsweise, jeweils zur Mitte des zweiten Monats im Quartal, ohne Anforderung durch das LASV überwiesen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Bewilligungsbehörde ist durch die oder den Erstempfangenden spätestens mit Ablauf des neunten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Verwendungsbestätigung nach Nummer 7 ff. der Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) - vorzulegen. Der Verwendungsbestätigung der oder des Erstempfangenden sind die von ihr oder ihm geprüften Verwendungsbestätigungen der Letztempfangenden beizufügen.

Zur Erfolgskontrolle ist mit der Verwendungsbestätigung von der oder dem Zuwendungsempfangenden das mit der Zuwendung erzielte Ergebnis anhand der Indikatoren in den strukturierten Sachberichten wie folgt darzustellen:

- für die KBS der strukturierte Sachbericht entsprechend dem vom LASV vorgegebenen Muster sowie die Einschätzung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zur Wirksamkeit, Qualität und Einhaltung der Standards der KBS im gemeindepsychiatrischen Hilfesystem,
- für die BBS der Deutsche Kerndatensatz mit Modul Brandenburg und der strukturierte Sachbericht für Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke (in der Fassung aus 2020) sowie die Einschätzung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zur Wirksamkeit, Qualität und Einhaltung der Standards der BBS.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

Der Landesrechnungshof ist nach § 88 Absatz 1 und § 91 Absatz 1 LHO zur Prüfung berechtigt. Die oder der Erstempfangende der Zuwendung ist verpflichtet, dem Landesrechnungshof im Rahmen der Prüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen. Die Letztempfangenden sind im Rahmen der Weiterleitung von Zuwendungen entsprechend zu verpflichten.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Anlage 1

Standards und Qualitätsmerkmale der Beratungs- und Behandlungsstellen für Abhängigkeitskranke im Land Brandenburg

in der Fassung vom September 2020
auf der Grundlage von Anregungen
des AK ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen
der Brandenburgischen Landesstelle für Suchtfragen e. V.

Präambel

Ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen (BBS) sind ein unverzichtbares Bindeglied im Netzwerk der Suchtkrankenhilfe.

Sie tragen mit ihren komplexen Leistungen wesentlich zur Wirksamkeit der unterschiedlichen Hilfen aller Leistungsträger in diesem Arbeitsfeld bei.

Mit einem breiten Spektrum von Angeboten erfüllen die BBS Aufgaben im Sinne des Grundsatzes Ambulant vor Stationär und wirken somit insgesamt kostendämpfend.

Aufgaben der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Abhängigkeitskranke (BBS)

Die BBS nehmen wichtige Aufgaben für die ambulante Versorgung wahr: die Durchführung und Koordinierung personenbezogener Hilfen und - als Voraussetzung hierfür - die institutionelle Vernetzung mit anderen Dienstleistern und notwendigen Kooperationspartnern.

Die Tätigkeit der Beratungs- und Behandlungsstellen zielt auf der personenbezogenen und auf der institutionellen Ebene auf eine Vermeidung beziehungsweise Bewältigung von Abhängigkeitserkrankungen und auf die Verhinderung von Suchtmittelmissbrauch und riskantem Suchtverhalten. Die BBS bieten persönliche Beratung, Behandlung und die Vermittlung zu weiterführenden Hilfen sowie Leistungen in der Vernetzung von ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfe für Suchtkranke, Suchtgefährdete und deren Angehörige in der Region an. Darüber hinaus wird ein angemessenes Angebot für Multiplikatoren zur Suchtprävention vorgehalten.

Rechtliche Grundlagen

Insbesondere:

- Brandenburgisches Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (BbgGDG) in Verbindung mit
- SGB I
- Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG)
- SGB II (seit 1. Januar 2005)
- SGB V, SGB VI, Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen vom 4. Mai 2001
- SGB VIII
- SGB IX (seit 1. Juli 2001)
- SGB XII (seit 1. Januar 2005)

- Brandenburgisches Glücksspielausführungsgesetz
- Glücksspielstaatsvertrag/Glücksspieländerungsstaatsvertrag

Weitere Grundlagen

- Gemeinsames Rahmenkonzept der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Nachsorge im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker vom 31. Oktober 2012
- Gemeinsames Rahmenkonzept der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zur ambulanten medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker vom 3. Dezember 2008

Zielgruppen und Kooperationspartner/-partnerinnen

- Personen, die eine Abhängigkeitserkrankung in stoffgebundener oder stoffungebundener Form aufweisen
- Personen mit riskanten und schädlichen Konsummustern beziehungsweise Verhaltensweisen
- Mitbetroffene Angehörige und Bezugspersonen
- Selbsthilfegruppen
- Vertreter von kooperierenden Institutionen
- Zu beteiligende Multiplikatoren

Personenbezogene Ziele und Aufgaben

Die Tätigkeit der BBS zielt auf die Vermeidung des riskanten, schädlichen oder abhängigen Gebrauchs psychotroper Substanzen oder entsprechender riskanter, schädlicher oder abhängiger nicht-stoffgebundener Verhaltensweisen (zum Beispiel pathologisches Glücksspielen, internetbezogene Störungen). Ein weiteres Ziel ist die Verminderung des resultierenden persönlichen, (psycho-)sozialen und volkswirtschaftlichen Schadens. Die jeweiligen Interventionsmaßnahmen entsprechen dem Hilfebedarf der unterschiedlichen Zielgruppen und verfolgen kurz-, mittel- und langfristige Ziele. Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- Vermittlung von Einsichten über Art und Ausmaß suchtrelevanter Verhaltensweisen und Krankheitsfolgen, mit dem Ziel der Förderung von Veränderungsbereitschaft und Behandlungsmotivation
- Verhaltensänderungen und Handlungskompetenzen für den Umgang mit suchtkritischen Situationen
- Erreichung von (längeren) Abstinenz(-phasen) und Rückfallprophylaxe (Schadensminimierung)
- Soziale Sicherung der Betroffenen durch Maßnahmen zum Erhalt beziehungsweise der Erlangung von Wohnung, Arbeit/Beschäftigung und (psycho-)sozialer Teilhabe.

Das Leistungsangebot der BBS richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Versorgungsaufgaben in einer Versorgungsregion. Leistungsbereiche mit Kernaufgaben und ergänzenden Aufgaben sind in der folgenden Anlage „Leistungsgebiete mit Kern- und ergänzenden Aufgaben der BBS“ aufgelistet.

Vernetzungsziele und -aufgaben

Vernetzung soll sowohl individuenbezogen als auch übergreifend institutionsbezogen stattfinden:

- Individuenbezogen findet Vernetzung im Sinne des Case Managements statt. Diese Form der Organisation von klientenbezogener Kooperation hat sich als tragfähig und verbindend herausgestellt.
- Institutionsbezogen ist die Herstellung und Pflege interinstitutioneller Kontakte als weitere Aufgabe hervorzuheben - nach Möglichkeit verbindlich gestaltet in Kooperationsvereinbarungen - und die fachliche Mitarbeit in regionalen und überregionalen Gremien zur Gestaltung der psychosozialen Versorgungsstruktur.
- Zum Schwerpunkt Glücksspielsuchtberatung wirken die BBS im Netzwerk Frühe Intervention bei pathologischem Glücksspiel im Land Brandenburg zum kontinuierlichen Fachaustausch mit, das Netzwerk wird durch die Landesstelle für Suchtfragen koordiniert.

Qualitätssicherung

Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die betriebliche Infrastruktur, insbesondere die Beschreibung von personellen und materiellen Rahmenbedingungen.

Personelle Ausstattung

Eine BBS soll über ein multiprofessionelles Team verfügen, in dem nach Möglichkeit folgende Fachkräfte zusammenarbeiten:

- staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen mit Diplom oder Bachelorabschluss und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit vergleichbaren Berufsabschlüssen, Psychologen/Psychologinnen, Ärzte/Ärztinnen
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Erfahrung in der Sucht- und Krankheitshilfe und entsprechender Zusatzqualifikation
- Verwaltungsmitarbeiter/-mitarbeiterinnen.
- Zur qualifizierten Beratung und Behandlung von problematischen und pathologischen Glücksspielern/Glücksspielerinnen und deren Angehörigen sollten die jeweiligen Fachberater/Fachberaterinnen eine grundlegende Qualifizierung zur Beratung und Behandlung bei pathologischem Glücksspielverhalten absolviert haben. Auf die bereits vorhandene fachliche Expertise der Träger des seit 2008 bestehenden Netzwerkes Frühe Intervention bei pathologischem Glücksspiel im Land Brandenburg wird verwiesen.

Die Anzahl der Fachkräfte und deren Qualifikationen richten sich nach dem Versorgungsauftrag und der Größe und Einwohnerzahl der Versorgungsregion.

Die Empfehlung der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) empfiehlt je 10 000 Einwohner eine Fachkraft in der BBS.

Zur Erbringung von spezifischen Leistungen zur ambulanten Rehabilitation im Sinne der Rentenversicherung müssen mindestens drei therapeutische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (mit zusammen mindestens 2,0 Vollzeitstellen) und anerkannter Sucht-Zusatzqualifikation sowie ein Arzt/eine Ärztin mit min-

destens 3 Wochenstunden (pro Patienten-Gruppe) in der BBS beschäftigt sein¹.

Ausstattung

Je nach Auftrag und Struktur der Versorgungsregion hält die BBS zentrale und dezentrale Beratungsangebote mit entsprechenden Diensträumen vor.

Die Räumlichkeiten der BBS sollen behindertengerecht, zentral gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen sein.

Zur Ausstattung gehören unter anderem:

- Wartebereich, Diensträume für Einzel- und Gruppenberatung mit entsprechender Ausstattung, Sanitärbereich
- Computer, Drucker, aktuell vom IFT zertifizierte Software für Klientendokumentation
- Telefon, Fax, Anrufbeantworter, Internet
- PKW.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Bedarf, dem Versorgungsauftrag und den vorhandenen personellen Ressourcen. Sie sollten neben der werktäglichen Öffnung auch Abendstunden umfassen, um allen Betroffenen die Möglichkeit zu geben, eine Beratungsstelle aufsuchen zu können. Alle Außenstellen beziehungsweise dezentralen Beratungsangebote sollen mindestens einmal in der Woche besetzt sein. Feste Beratungszeiten sind zu vereinbaren und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Onlinebasierte Beratungsmöglichkeiten sollen ergänzend aufgebaut und angeboten werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Die BBS soll in der Öffentlichkeit ihr Beratungs- und Behandlungsangebot durch gezielte Presse- und Medienarbeit darstellen. Angebote, Öffnungszeiten und Kontaktinformationen sind auf der Internetseite der BBS darzustellen und fortlaufend zu aktualisieren.

Finanzierung

Die Finanzierung der BBS erfolgt derzeit aus Mitteln der öffentlichen Hand im Rahmen von gesetzlichen und freiwilligen Leistungen sowie der Sozialleistungsträger. Einzelne Aufgaben werden im Rahmen von Projektfinanzierungen (Zuwendungen) oder über Entgelte von Sozialversicherungsträgern wie zum Beispiel Rentenversicherung/Krankenkassen sowie mit Eigenmitteln der Leistungserbringer finanziert.

Die rechtlichen Möglichkeiten müssen voll ausgeschöpft werden, damit weitere Anteile der Tätigkeiten der BBS in die Leistungspflicht der Sozialleistungsträger überführt werden kön-

¹ Anlage 1 zur Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen vom 4. Mai 2001 - Anforderungen an die Einrichtungen zur Durchführung ambulanter medizinischer Leistungen zur Rehabilitation.

nen, beispielsweise Prävention Beratung, Motivationsarbeit, psychosoziale Betreuung Substituierter oder Leistungen gemäß SGB II.

Konzeption

Die ambulante Beratungsstelle soll eine wissenschaftlich fundierte, den Erfordernissen des Versorgungsbereiches angepasste Konzeption nachweisen, die im zweijährlichen Rhythmus überprüft und gegebenenfalls überarbeitet wird. Glücksspielsuchtspezifische Leistungen sollen im Konzept dargestellt werden.

Prozessqualität

Die Prozessqualität beschreibt die Abläufe (Durchführung und Methoden) der einzelnen Dienstleistungen der BBS.

Ambulante Suchtberatung stellt eine Teamleistung dar. Deshalb ist es wichtig, interne und externe Kooperation klientenbezogen und institutionell übergreifend sicherzustellen. Dazu gehört eine kontinuierliche Personalentwicklung. Die regelmäßige Fort- und Weiterbildung ist für alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der BBS verpflichtend.

Merkmale interner Kooperation sind:

- Wöchentliche Dienstberatung und Fallbesprechung
- Prozessbegleitende Supervision und Beratung
- Bedarfsgerechte Entwicklung der Konzeption

Klientenbezogene und institutionelle Kooperation

- Kooperation, Vernetzung und Erfahrungsaustausch mit anderen Diensten und Einrichtungen, zum Beispiel: Hausärzten/Hausärztinnen, Sozialpsychiatrischem Dienst, stationären und komplementären Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe, Rehabilitationsträgern, dem Jugendamt (ASD), den Jobcentern nach SGB II etc.
- Fort- und Weiterbildung für Multiplikatoren und Interessierte sollte angeboten werden
- Einbindung in regionale und überregionale Versorgungsstrukturen und Fachgremien
- Mitwirkung im Netzwerk Frühe Intervention bei pathologischem Glücksspiel im Land Brandenburg
- Mitwirkung an Sozialplanungsprozessen

Diese Kooperationsformen verfolgen langfristige Ziele, sie sollen wo möglich verbindlich in Kooperationsvereinbarungen festgelegt werden.

Qualitätsmanagement

Das interne Qualitätsmanagement bezieht sich auf standardisierte Prozessabläufe, insbesondere die sachgerechte Durchführung, Dokumentation und laufende Anpassung diagnostischer, beraterischer, betreuerischer und therapeutischer Maßnahmen.

Die individuelle Entwicklung und Anwendung von Instrumenten der Qualitätssicherung wird vorausgesetzt.

Dokumentation

Die klientenbezogene Dokumentation erfolgt EDV-gestützt auf der Basis des Deutschen Kerndatensatzes, daraus wird zusätzlich auch der Strukturierte Sachbericht für Brandenburg generiert.

Ergebnisqualität

Strukturierter Sachbericht inklusive Zusatzfragen für Brandenburg

Das Instrument des Strukturierten Sachberichts² beinhaltet neben den bereits erwähnten KDS-Daten relevante regionale Fakten wie Einzugsgebiet, Bevölkerungsdichte der Beratungsstelle sowie die Erfassung der Anzahl und des Aufenthaltsortes von Kindern von Suchtkranken und zu Erfahrungen der Klienten/Klientinnen mit häuslicher Gewalt. Grundlage sind das jeweils gültige Manual zum Deutschen Kerndatensatz und das Manual zum Strukturierten Sachbericht.

Grundsätzlich werden für die Beschreibung der Leistungsmerkmale folgende Haltungen/Grundlagen zugrunde gelegt:

Die Arbeit der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstelle erfolgt:

- suchtspezifisch (stoffgebundene Suchtformen/stoffungebundene Verhaltensformen)
- nach dem Prinzip der Freiwilligkeit/Unabhängigkeit
- vertraulich und diskret
- unter Einhaltung der Schweigepflicht
- unter Berücksichtigung von Migrationsentwicklungen und -hintergründen
- niedrighellig/ohne Zugangsvoraussetzungen
- barrierearm
- inhaltlich und strukturell nachhaltig.

Leistungsbereiche

Die nachfolgenden Tabellen benennen die Kernaufgaben sowie ergänzende Aufgaben, die aus der Perspektive der Qualitätssicherung die wesentlichen Elemente der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen darstellen.

² Strukturierter Sachbericht der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke als Anlage zur Verwendungsbestätigung.

| Leistungsbereiche | Kernaufgaben |
|--|---|
| 1. Ambulante Beratung und Betreuung | <p>Informationsvermittlung Kontaktaufnahme und Erstgespräch Anamnese, Diagnostik und Hilfebedarfsermittlung Suchtspezifische Beratung (ressourcenorientiert, motivierend) Krisenintervention Arbeit mit Bezugspersonen Spezifische Beratungs- und Gruppenangebote Vermittlung in weiterführende Hilfesysteme/Case Management</p> <p>Vermittlung und Motivation zur Mitarbeit in Selbsthilfegruppen Krisenintervention</p> |
| 2. Aufsuchende Maßnahmen | Aufsuchende Arbeit mit Klienten/Klientinnen in deren Lebensumfeld - BBS wird gemäß Leistungsvertrag und/oder auf Anfrage tätig |
| 3. Behandlung/Rehabilitation | |
| Ambulante Entwöhnungsbehandlung | <p>Ambulante Therapie nach den Kriterien der Vereinbarung Abhängigkeits-erkrankungen vom 04.05.2001 (VDR u. a.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsames Rahmenkonzept der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Nachsorge im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker vom 31. Oktober 2012 - Gemeinsames Rahmenkonzept der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zur ambulanten medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker vom 3. Dezember 2008 |
| Ambulante Nachsorge | Ambulante Nachsorge nach den Kriterien der VAbk. vom 04.05.2001 |
| 4. Vernetzungsarbeit | |
| Klientenbezogene Kooperation | <p>Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Institutionen zur Optimierung der Hilfen für die Klienten/Klientinnen (niedergelassene Ärzte/Ärztinnen, SpDis, Kliniken, Jobcenter, Behörden, Kostenträger, Selbsthilfe, andere Suchthilfeeinrichtungen etc.)</p> <p>Mitwirkung an Fallkonferenzen, Hilfeplanerstellung und Eingliederungsver- einbarungen</p> <p>Regelmäßige Abstimmung mit SpDis</p> |
| 5. Institutionelle Kooperation | <p>Mitarbeit in PSAG und Unterarbeitsgruppen: Sucht/Suchtprävention</p> <p>Mitarbeit in speziellen Arbeitskreisen wie Jugend, Gerichts- und Bewäh- rungshilfe</p> <p>Mitarbeit im Netzwerk Frühe Intervention bei pathologischem Glücksspiel im Land Brandenburg u. a.</p> <p>Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen</p> <p>Mitarbeit in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen wie LSK, BLS, LIGA, Spitzenverbände</p> |
| Mitwirkung bei sozialpolitischen Entscheidungspro- zessen | Mitwirkung in sozialpolitischen Gremien wie Beiräten, Ausschüssen u. Ä. |
| 6. Dokumentation | <p>EDV-gestützte systematische Klienten- und Tätigkeitsdatenerfassung unter Verwendung einer vom IFT zertifizierten Software und unter Einhaltung der DSGVO</p> <p>KDS und Strukturierter Sachbericht für Brandenburg</p> |
| 7. Öffentlichkeitsarbeit | <p>Darstellung der Problematik stoffgebundener Konsumformen und nicht- stoffgebundener Verhaltensformen mit Bezug auf regionale Bedarfe und Ent- wicklungen</p> <p>Darstellung der Tätigkeiten, Ziele und des Angebotes der BBS in der Öffent- lichkeit</p> |

| Leistungsbereiche | Kernaufgaben |
|---|--|
| 8. Prävention | Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Präventionsfachkräften Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen und Anlaufstelle für Institutionen, Gemeinwesen, Multiplikatoren BBS wird gemäß Leistungsvertrag und/oder auf Anfrage tätig |
| 9. Psychosoziale Substitutionsbegleitung | Betreuungsleistung entsprechend den BUB-Richtlinien - BBS wird gemäß Leistungsvertrag und/oder im Rahmen von Eingliederungshilfe tätig Abschluss einer Behandlungsvereinbarung mit substituierendem Arzt/substituierender Ärztin, Klienten/Klientinnen und Kostenträger |
| 10. Qualitätsmanagement | Qualitätsmanagement erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Konzeption und des entsprechenden Leistungsvertrages der BBS zur systematischen Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Leistungsangebotes |

| Leistungsbereiche | Ergänzende Aufgaben |
|---------------------------------------|---|
| 1. Beratung und Betreuung | |
| Ambulante Beratung und Betreuung | Spezifische Programme und Projekte (z. B. FreD, Trampolin, HaLT, SKOLL) Raucherentwöhnung MPU Streetwork/Beratung in Strukturen der Krankenhilfe/Beratung in Justizvollzugsanstalten |
| 2. Prävention | Spezifische Programm- und Projektangebote (z. B. Bundes- und Landesmodellprojekte) |
| 3. Multiplikatorenarbeit | Qualifizierte Informations- und Schulungsmaßnahmen |
| 4. Schadensminimierung | Offener Kontaktbereich/Begegnungsstätten/Übernachtungsangebote Notschlafstellen/Café, Tee- und Wärmestube, Freizeitangebote Lebenspraktische Hilfe Offene Kontakt- und Beziehungsangebote Safer use-Maßnahmen und -projekte Informationsvermittlung, Orientierungshilfen Hilfe und Unterstützung bei allgemeinen Lebensproblemen Bedarfsabhängige regionale Angebote |
| 5. Kooperation mit Selbsthilfe | Offener Treff, Schulungen von Selbsthilfegruppenleitern/-leiterinnen, Freizeitangebote, Unterstützung der Selbsthilfe |

Anlage 2

Präambel

**Leistungsbeschreibung
für die Kontakt- und Beratungsstellen
für psychisch kranke Menschen im Land Brandenburg**

Die überarbeitete Leistungsbeschreibung trägt gegenüber der bisherigen Fassung vom 31. Januar 2008 den veränderten und gestiegenen Anforderungen und den konzeptionellen Weiterentwicklungen aus der Praxis Rechnung. Zusätzlich reflektiert sie die Ergebnisse des FOGS-Abschlussberichtes vom Dezember 2009 zur Evaluierung von Beratungsmöglichkeiten für Menschen mit pathologischem Spielverhalten unter Berücksichtigung der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke im Land Brandenburg für das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie.

Gemäß §§ 6 ff. des Gesetzes über die Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch Kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Psychisch-Krankengesetz - BbgPsychKG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Hilfen nach § 5 BbgPsychKG insbesondere zur ambulanten Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen zuständig. Darin zeigt sich die Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Entwicklung von gemeindepsychiatrischen Versorgungsnetzwerken und somit auch für einen zentralen Baustein, die Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch kranke Menschen (im Folgenden KBS).

Die KBS richten sich an psychisch kranke beziehungsweise seelisch behinderte Menschen oder von Krankheit/Behinde-

zung bedrohte Menschen und deren Angehörige oder Bezugspersonen innerhalb einer Versorgungsregion (Landkreis/kreisfreie Stadt). Differenzierungen innerhalb der Zielgruppe beziehungsweise Schwerpunktsetzungen bei der Arbeit können sich entlang von Genderaspekten, Migrationshintergründen oder auch dem Lebensalter¹ ergeben. Darüber hinaus tragen die KBS zur Kooperation der Akteure bei und unterstützen die Vernetzung von ambulanten und stationären Hilfen.

Die Kontakt- und Beratungsstellen sind im Kontext der gemeindepsychiatrischen Versorgung ein unverzichtbares ambulantes Basisangebot. Insbesondere das breite Spektrum an unmittelbar in der KBS vorhandenen, aber auch der zusätzlich zu erschließenden komplementären Angebote für die Besucherinnen und Besucher der KBS trägt wohnortnah und sozialraumorientiert zu einem besseren Umgang mit psychischen Erkrankungen und zu deren Bewältigung bei. Kennzeichnend für die bereitgestellten Hilfen ist, dass sie Stigmatisierungen vermeiden und Zugänge erleichtern, so dass eine frühzeitige beziehungsweise rechtzeitige Inanspruchnahme erforderlicher Hilfen unterstützt wird. Sie ermöglichen zudem einen anonymen Zugang und sollen so unnötige Krankenhausaufenthalte vermeiden helfen. Weiterhin unterstützen die KBS die Reintegration nach Aufhalten in stationären Einrichtungen und haben damit auch eine wichtige Aufgabe im Feld der Nachsorge beziehungsweise der nachgehenden Begleitung.

Die Ausrichtung der Angebote an den spezifischen Bedürfnissen der Besucher soll flexible, motivierende und wirkungsvolle Hilfen ermöglichen. Offenheit und Freiwilligkeit stärken als Arbeitsprinzipien die Compliance und die Selbsthilfekräfte. Mit Hervorhebung und Unterstützung der Genesungspotenziale der Betroffenen (Recovery) im Beratungskontext und in der Ausgestaltung der Hilfen (unter anderem auch durch Psychoedukation) sollen Chronifizierungen und Hospitalisierungen auch unter Kostengesichtspunkten vermieden werden. Die Vernetzung im Gemeinwesen und das Schnüren von Hilfspaketen, möglichst im Verbund strukturell vernetzter gemeindepsychiatrischer Hilfen, zielen auf passgenaue, individuelle Hilfen. Die dadurch vermeidbaren Redundanzen oder Fehlversorgungen wirken ebenfalls kostendämpfend.

Ziele und Aufgaben

Im Einzelnen ergeben sich insbesondere folgende Zielstellungen für die Arbeit der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch kranke Menschen. Die Zuordnung der Maßnahmen zu einzelnen Zielen soll primär die Handlungsvollzüge in den KBS verdeutlichen; auch wenn einzelne Maßnahmen gleichzeitig mehreren Zielen zugeordnet werden können, wird dementsprechend auf Doppelnennungen verzichtet.

1 Aktivierung von fallspezifischen alltagsorientierten und psychiatrischen Hilfen für einen besseren Umgang mit und zur Bewältigung von psychischen Beeinträchtigungen und Erkrankungen

1.1 Entlastende Gespräche zur Vorbeugung und Bewältigung von psychischen Beeinträchtigungen und Erkrankungen auf der Grundlage von Empowermentstrategien

1.2 Wahrnehmung, begleitende Beobachtung, Information und Beratung bezüglich der Erkrankung, des Krankheitsverlaufs und der -folgen sowie der Hilfs- und Kompensationsmöglichkeiten (Clearing)

1.3 Förderung des Krankheitsverständnisses und des selbstverantwortlichen Umgangs mit der Erkrankung sowie Motivation und Unterstützung bei der Krankheitsbewältigung, gegebenenfalls gestärkt durch explizit psychoedukativ ausgestaltete Angebote (zum Beispiel zur Einübung alternativen Verhaltens, Erlernen von Bewältigungsstrategien bei Krankheitsschüben oder auch Krisen)

1.4 Stärkung der Genesungspotenziale beispielsweise über die Förderung der Selbstwahrnehmung insbesondere durch

- angeleitete Entspannungsübungen, Rollenspiele
- Austausch und Rückmeldungen in den Bezugsgruppen
- Aktivierung von sinnstiftenden Erfahrungen und sozialen Kontakten (zum Beispiel über Angebote zur Freizeitgestaltung/sportliche Aktivitäten)

1.5 Hilfen zur Alltagsgestaltung und Angebote zur Tagesstruktur sowie zum Aufbau und Erhalt sozialer Kontakte, insbesondere:

- offene Angebote im Bereich Freizeit, Sport, Kultur, Bildung etc.
- Beteiligung der Besucher an der Angebotsgestaltung (zum Beispiel Kochen einschließlich Planen und Einkaufen)
- Angebote zur gestalterischen, kreativen, künstlerischen Betätigung
- Beschäftigungsangebote (Sinnstiftung, Belastungstraining/Arbeitserprobung)

1.6 Organisation und Moderation von Gruppenprozessen bei Besuchern der KBS (Förderung der Entwicklung von sozialen Kompetenzen)

1.7 Hilfen zur Erschließung, Sicherung und Inanspruchnahme sozialrechtlicher und medizinischer Hilfen

1.8 Gewinnung, gegebenenfalls systematische Erhebung von Rückmeldungen der Besucher zur Ausgestaltung und Wirksamkeit der Hilfen (Nutzerbefragungen)

2 Aktivierung von fallunspezifischen sozialraumorientierten nicht-psychiatrischen Hilfen

2.1 Verbesserung des Verständnisses für die Lebenssituation und Belange psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld und im gesellschaftlichen Kontext, insbesondere mit den Teilaspekten

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Gestaltung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen
- Entwicklung und Förderung des Dialogs zwischen Betroffenen, professionellen Helfern und Angehörigen und Bezugspersonen
- Einbeziehung des Sozialraumes als Begegnungsfeld und soziales Lernfeld

¹ zum Beispiel junge Menschen

2.2 Über den Einzelfall hinausgehende Kooperation und Vernetzung mit den anderen Angeboten innerhalb des Versorgungssystems beziehungsweise des gemeindepsychiatrischen Netzwerkes, insbesondere mit den Teilaspekten

- persönliche Kontaktpflege und fachlicher Austausch
- Einschätzungen zu Versorgungssituationen
- Aktivierung passgenauer Hilfen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung von Planungs- und Steuerungsprozessen im Sozialraum auf der Grundlage der Auswertung von fallspezifischen und fallunspezifischen Kooperationsbezügen

2.3 Entwicklung und Förderung von Aktivitäten und Rahmenbedingungen, die die Inklusion von psychisch kranken beziehungsweise seelisch behinderten Menschen im Sozialraum gemäß der Intention und Anforderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention gewährleisten und befördern (Verhindern von Exclusion, Unterstützen von Reintegration). Ein Element ist auch die Aktivierung von zivilgesellschaftlichem Engagement und die Unterstützung von Selbsthilfegruppen.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Bedarf, dem Versorgungsauftrag und den vorhandenen personellen Ressourcen. Es soll eine Öffnungszeit von mindestens 29 Stunden pro Woche gewährleistet werden. Innerhalb dieser 29 Stunden sind Schwerpunktaufgaben wie zum Beispiel Beratungsleistungen, Informationsveranstaltungen, fallunspezifische Netzwerkleistungen enthalten.

Personelle Ausstattung

Jede KBS ist mit mindestens 1,3 Vollkräften (VK) zu besetzen. Dabei sollen pro KBS in der Regel 2 Mitarbeiterinnen/Mit-

arbeiter eingesetzt werden, wovon die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter, die/der den überwiegenden Teil der Öffnungszeiten abdeckt, Fachkraft sein soll. Als Fachkraft gelten insbesondere Psychologen/Psychologinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Krankenschwestern/-pfleger mit psychiatrischer Zusatzausbildung, Heilpädagogen/Heilpädagoginnen, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerinnen, pädagogisches Personal mit sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung.

Ausstattung im Versorgungsgebiet

Im Hinblick auf eine optimale ambulante Versorgung mit Kontakt- und Beratungsstellen im Landkreis/in der kreisfreien Stadt kommt es entscheidend darauf an, dass diese von den Nutzern in vertretbarer Weise erreicht werden können und keine unnötig langen Anfahrtswege in Kauf genommen werden müssen. Als sinnvoll und grundsätzlich förderfähig werden maximal 3 KBS pro Versorgungsgebiet angesehen.

Dokumentation

Als Nachweis für die erbrachten Leistungen sind im Sachbericht die tatsächlich stattgefundenen Aktivitäten unter Ausweis und Begründung der erfolgten personenbezogenen und sozialraumorientierten Schwerpunktsetzungen, die Öffnungszeiten und der Personaleinsatz zu benennen und darzustellen. Dem Sachbericht ist eine Einschätzung/Bewertung der KBS durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt beizufügen.

Der Sachbericht und die Einschätzung des Landkreises sind Grundlage für die jährlichen Zielvereinbarungsgespräche der KBS mit der Gebietskörperschaft und dienen der Steuerung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen.

Anlage 3

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
 Dezernat 53
 Lipezker Straße 45 Haus 5
 03048 Cottbus

Reg.-Nr./AZ:

 (vom LASV auszufüllen)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

an die Landkreise und kreisfreien Städte für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und für Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke

Haushaltsjahr:

| | |
|---|----------|
| 1 Antragsteller/Antragstellerin | |
| Landkreis/kreisfreie Stadt: | |
| Anschrift des Antragstellers: (Straße, PLZ, Ort) | |
| Auskunft erteilt: | Telefon: |
| E-Mail: | |
| Bankverbindung: | |
| Kreditinstitut: | |
| IBAN | BIC |
| Bezeichnung des Kontoinhabers: | |

| | | |
|--------------------------|--|------|
| 2 Maßnahme | | |
| <input type="checkbox"/> | anteilige Finanzierung von Personalkosten der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke (BBS) | |
| <input type="checkbox"/> | anteilige Finanzierung von Personalkosten der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke (KBS) | |
| Maßnahmezeitraum | vom: | bis: |

| |
|---|
| 3 Gesamtpersonalkosten (in €): |
| 3.1 Beantragte Zuwendung (in €): |

| 4 Finanzierungsplan zu den Personalkosten | | |
|--|--|---|
| 4.1 | Gesamtkosten (wie Nummer 3) | € |
| 4.2 | Eigenmittel der Träger | € |
| 4.3 | Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) | € |
| 4.4 | Kommunale Kofinanzierung in Prozent zu Nummer 4.1: % | € |
| 4.5 | Beantragte Zuwendung (wie Nummer 3.1) | € |

| 5 Personalausgaben | | |
|---------------------------|--------------------------------|-------------|
| | Kostenposition | in € |
| 1. | Personalausgaben BBS | |
| | davon Glücksspielsuchtberatung | |
| 2. | Personalausgaben KBS | |
| | Summe (wie Nummer 4.1) | |

| |
|--|
| 6 Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme und zur Notwendigkeit der Förderung |
|--|

| |
|--|
| 7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen |
|--|

| |
|--|
| <p>8 Anlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Konzeption/en (nur bei Trägerwechsel)</p> <p><input type="checkbox"/> Arbeitsverträge (nur bei Änderung gegenüber dem Vorjahr)</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis der rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis gemäß Kommunalverfassung</p> <p><input type="checkbox"/> Übersicht der Fachkräfte bzw. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Anlage zum Antrag)</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Anlagen (bitte einzeln aufführen)</p> |
|--|

9 Darstellung der Maßnahmen, mit denen der Antragstellende darauf hinwirken wird, dass die beantragte Maßnahme für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes diskriminierungs- und barrierefrei zugänglich ist

10 Erklärungen

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt, dass

10.1

die erforderliche Grundfinanzierung für den ordnungsgemäßen Betrieb der KBS/BBS gemäß den vorgegebenen Standards (vergleiche Anlagen 1 und 2 der Förderrichtlinie) abgesichert ist,

10.2

er/sie im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug () nicht berechtigt ist, () berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nummer 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

10.3

die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

10.4

der/die Träger der Beratungsangebote mit den in der Anlage namentlich angegebenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bzw. Fachkräften bereits ein Arbeitsverhältnis geschlossen hat bzw. in Kürze schließen wird,

10.5

er/sie das Einverständnis der beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Fachkräfte von den Trägern der Beratungsangebote zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Landesamt für Soziales und Versorgung ausschließlich zum Zweck der Verwendungsnachweisprüfung einholt,

10.6

unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung und eines kommunalen Anteils von mindestens 20 Prozent die Gesamtfinanzierung der Personalkosten gesichert ist,

10.7

kein gleichlautender Zuwendungsantrag bei einer anderen Landesbehörde gestellt wurde,

10.8

ihm/ihr bekannt ist, dass er/sie ohne Angabe von Gründen und ohne Rechtsnachteile von der unter Nummer 10.9 aufgeführten Einverständniserklärung absehen bzw. die Einwilligung jederzeit widerrufen kann,

10.9

er/sie mit der Veröffentlichung von Daten über die Höhe der Zuwendung, den Zweck der Förderung und das Förderprogramm einverstanden ist: Ja Nein

.....
(Ort, Datum)

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift/Dienstsiegel
(Landkreis: Landrätin/Landrat)
(Kreisfreie Stadt: Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister)

.....
Bitte Unterschrift(en) in Druckschrift wiederholen

**Richtlinie des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg über die Gewährung
von Zuwendungen an überregionale
Suchtpräventionsfachstellen (ÜSPF) sowie an eine
Zentralstelle Suchtprävention im Land Brandenburg**

Vom 28. Dezember 2020

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für überregionale Suchtpräventionsfachstellen (ÜSPF) im Rahmen des landesweiten Bedarfs sowie für eine koordinierende Zentralstelle Suchtprävention im Land Brandenburg.

1.2 Übergreifende Ziele der Förderung sind die Prävention und Bekämpfung von Suchtkrankheiten und gesundheitsschädlichem Konsum von Suchtmitteln durch eine koordinierende Zentralstelle und ein flächendeckendes Netz von überregionalen Suchtpräventionsfachstellen. Vorrang dabei haben die psychoaktiven Substanzen mit der größten Krankheitslast und den meisten Todesfällen.

1.2.1 Die Ziele der Förderung von überregionalen Suchtpräventionsfachstellen im Rahmen des landesweiten Bedarfs sind:

- Erfassung, Nutzung und Koordinierung der Möglichkeiten der Suchtprävention vor Ort sowie Sensibilisierung von unterschiedlichen Zielgruppen für die Suchtprävention,
- Sicherstellung einer Anlauf- und Servicestelle für alle Handelnden im Handlungsfeld Suchtprävention im jeweiligen Einzugsgebiet.

Die Hauptzielgruppe für die Suchtprävention sind Kinder und Jugendliche. Die Aufgaben der überregionalen Suchtpräventionsfachstellen bestehen überwiegend in der Unterstützung der schulischen Suchtprävention. Daher decken sich die Zuständigkeitsgrenzen der vier überregionalen Suchtpräventionsfachstellen mit denen der vier Schulämter im Land Brandenburg.

Die Zuständigkeiten der ÜSPF umfassen folgende Landkreise und kreisfreien Städte:

- ÜSPF Brandenburg an der Havel:
Brandenburg an der Havel, Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming
- ÜSPF Cottbus:
Cottbus, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße
- ÜSPF Frankfurt (Oder):
Barnim, Frankfurt (Oder), Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Uckermark

- ÜSPF Neuruppin:
Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz

Die Ziele der Förderung sollen erreicht werden durch:

- Koordinierung, Beratung, Vermittlung, Planung und Steuerung der Handelnden und Aktivitäten,
- Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Thema Sucht und Suchtprävention,
- Netzwerkarbeit,
- Zusammenarbeit mit der Zentralstelle Suchtprävention,
- Bestandsaufnahme, Dokumentation und Evaluation.

Zu den Aufgaben der überregionalen Suchtpräventionsfachstellen gehören insbesondere:

- Koordinierung, Beratung, Vermittlung, Planung und Steuerung
 - Initiierung, Koordinierung, konzeptionelle Fortschreibung und Umsetzung praktischer Präventionsarbeit, insbesondere in und für Schulen,
 - Entwicklung von und Mitarbeit in Landes- und Regionalprojekten,
 - Mitarbeit in regionalen Arbeitskreisen zur Suchtprävention und dem Arbeitskreis Suchtprävention der Landessuchtkonferenz (LSK) auf Landesebene,
 - Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern entsprechend den Arbeitsaufgaben,
 - fachliche Beratung und Unterstützung der Partnerinnen und Partner,
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Pressearbeit,
 - Nutzung unterschiedlicher Medien (Homepage, Flyer, Info-Brief usw.),
 - Beiträge zur Homepage www.suchtpraevention-brb.de,
 - Erstellen und Versand von Materialien,
- Fortbildung, Information
 - Planung und Durchführung von Elternabenden, Fortbildungsangeboten und Tagungen der Region,
 - Teilnahme an Fortbildungen, Tagungen und Kongressen zur eigenen Qualitätssicherung,
- Bestandsaufnahme, Evaluation und Dokumentation
 - Beobachtung und Bestandsaufnahme der regionalen Angebote in der Suchtprävention,
 - Dokumentation der eigenen Arbeit mit dem Dokumentationssystem Dot.sys,
 - Nutzung von Evaluationstechniken für die eigene Arbeit sowie für die angebotenen Suchtpräventionsprogramme.

- Die ÜSPF als regionale Akteure sind zur fachlichen Zusammenarbeit mit der Zentralstelle Suchtprävention verpflichtet. Dies gilt insbesondere in folgenden Punkten:
 - Information, Fortbildung, Beratung
 - Bereitstellung von aktuellen Informationen und Materialien zu Themen der Suchtprävention,
 - Unterstützung bei Fortbildungen für Multiplikatoren und andere Zielgruppen,
 - Praxisberatung,
 - Koordination und Kooperation
 - überregionaler Austausch in Arbeitstreffen,
 - Unterstützung bei der Vernetzung, Kontaktaufnahme und Kooperation mit anderen in der Suchtprävention Tätigen in der Region,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung
 - Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung über Aufgaben, Angebote, Maßnahmen, Projekte, Entwicklungen und Netzwerkarbeit der Suchtprävention in der Region,
 - Unterstützung bei der Erarbeitung und Herausgabe von Informationen und Artikeln.
- Organisation, Durchführung, Begleitung und Kontrolle von Praxisprojekten,
- Vernetzung der Angebote im Land Brandenburg mit Aktivitäten auf Bundesebene,
- Suchtprävention
 - Aufbau, Weiterentwicklung und Koordinierung von suchtpreventiven Maßnahmen und Projekten (landesweit),
 - Durchführung von Schulungen und Praxisberatung,
 - Dokumentation, Evaluation und Qualitätssicherung in aktuellen Themengebieten der Suchtprävention,
 - Vorbereitung und Moderation von Veranstaltungen und Gremien,
 - Öffentlichkeitsarbeit, Pflege der Internetpräsenz,
 - Erstellung von Stellungnahmen und Statistiken,
- Zusammenarbeit mit den überregionalen Suchtpräventionsfachstellen insbesondere in folgenden Punkten
 - Information, Fortbildung, Beratung
 - Bereitstellung von evidenzbasierten Informationen und Materialien zur Suchtprävention,
 - Unterstützung bei Fortbildungen für Multiplikatoren und andere Zielgruppen,
 - Praxisberatung,

1.2.2 Die Förderung der Zentralstelle Suchtprävention im Land Brandenburg soll die Koordinierung und Vernetzung der relevanten staatlichen und nicht staatlichen Akteure im Sinne der Querschnittsaufgabe Prävention auf der Landesebene sicherstellen. Die Zentralstelle Suchtprävention leistet landesweite Aufklärung, Weiterentwicklung, Begleitung, Koordinierung und Vernetzung von Maßnahmen der Suchtprävention.

Zu den Aufgaben der Zentralstelle gehören insbesondere:

- Leitung von und Mitarbeit in Arbeitskreisen zur Suchtprävention (wie Arbeitskreis Suchtprävention der Landessuchtkonferenz),
 - themenspezifische Fortbildungen der Beschäftigten der überregionalen Suchtpräventionsfachstellen (Fachveranstaltungen),
 - Koordinierung und fachliche Begleitung des Netzwerks ÜSPF (inklusive Zusammenführung und Bewertung der Dokumentationen der überregionalen Suchtpräventionsfachstellen),
 - Aufklärung bei allen Suchtfragen durch
 - Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Multiplikatoren,
 - landesweite Kampagnen und Präventionsmaterial,
 - Organisation von Veranstaltungen und Fachveranstaltungen,
 - Kooperation mit allen relevanten Institutionen und Akteuren,
 - Initiierung und Begleitung von Evaluation und Forschung,
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung**
- Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben der überregionalen Suchtpräventionsfachstellen sowie der Zentralstelle Suchtprävention im Land Brandenburg.
- 3 Zuwendungsempfangende**
- Als Zuwendungsempfangende in Betracht kommen juristische Personen des Privatrechts.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung als Voraussetzung für die Förderung durch das Land Brandenburg sollen sich die Antragstellenden an den Gesamtkosten beteiligen. Dabei beträgt in der Regel der Eigenanteil mindestens 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Kann der Antragsteller keine Eigenmittel oder nur in geringerem Umfang beibringen, so hat er dies nachvollziehbar zu begründen.
- 4.2 Die Zuwendungsempfänger haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen zugänglich sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen die Zuwendungsempfänger Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen den Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglichen.
- 4.3 Grundsätzlich müssen überregionale Suchtpräventionsfachkräfte mindestens einen Bachelorabschluss in der Fachrichtung Pädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Psychologie, Soziologie oder Gesundheitswissenschaften oder vergleichbare Qualifikationen haben.

Die Fachkraft der Zentralstelle Suchtprävention muss mindestens einen Bachelorabschluss in der Fachrichtung Pädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Psychologie, Public Health oder Gesundheitswissenschaften haben sowie über mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Suchtprävention verfügen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Zuschüsse können für Personal- und Sachausgaben gewährt werden.

5.4.1 Überregionale Suchtpräventionsfachstellen

Zuwendungen können für Personal- und Sachausgaben gewährt werden, soweit sie angemessen und wirtschaftlich sind sowie sparsam verwendet werden. Der Maximalbetrag der jährlichen Gesamtförderung beträgt bei jeder der vier überregionalen Suchtpräventionsfachstellen 67 400 Euro. Der Maximalbetrag der jährlichen Gesamtförderung beträgt 269 600 Euro.

a) Personalausgaben

Bei der Förderung von Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei Vorliegen der fachlichen und eingruppierungsrechtlichen Voraus-

setzungen (siehe Nummer 4.3) können Personalausgaben für maximal eine Vollzeitkraft bis zur Höhe der Personaldurchschnittskosten (Stand: 8. Januar 2020, Zeitraum ab 1. Januar 2020) bis zu Entgeltgruppe 11 gefördert werden.

Im Regelfall soll jede überregionale Suchtpräventionsfachstelle mit einer Fachkraft besetzt sein. Eine Aufteilung auf maximal zwei Personen ist möglich.

b) Sachausgaben

Sachausgaben werden bis zu 20 vom Hundert der Personalausgaben gefördert. Als Sachausgaben können einmalige und laufende Ausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr gefördert werden.

Förderfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Miet- und Mietnebenkosten, Betriebskosten für Räume,
- Telefon- und Internetkosten,
- Portokosten,
- Reisekosten gemäß den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes,
- Büromaterial, Geschäftsbedarf,
- Material für Veranstaltungen,
- Veranstaltungsausgaben,
- Honorare (unter Angabe von Stundensatz und Stundenzahl),
- Ausgaben für Übersetzungen und Dolmetscherleistungen,
- Fachliteratur,
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Beiträge für freiwillige Versicherungen,
- Ausgaben für Verpflegung und Lebensmittel,
- Verwaltungspauschalen und sonstige Pauschalen.

5.4.2 Zentralstelle

Zuwendungen können für Personal- und Sachausgaben gewährt werden, soweit sie angemessen und wirtschaftlich sind sowie sparsam verwendet werden. Der Maximalbetrag der jährlichen Gesamtförderung beträgt 99 800 Euro.

a) Personalausgaben

Bei der Förderung von Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der TV-L. Bei Vorliegen der fachlichen und eingruppierungsrechtlichen Voraussetzungen (Fachkraft Suchtprävention siehe Nummer 4.3) können Personalausgaben bis zur Höhe der Personaldurchschnittskosten (Stand: 8. Januar 2020, Zeitraum ab 1. Januar 2020) folgender Entgeltgruppe gefördert werden:

- bis zu Entgeltgruppe 11 für eine Fachkraft Suchtprävention (1 Vollzeitkraft [VZK]),
- bis zu Entgeltgruppe 13 für anteilige Aufgabenleitung (0,2 VZK),
- bis zu Entgeltgruppe 9b für anteilige Aufgabenverwaltung (0,25 VZK).

b) Sachausgaben

Als Sachausgaben können einmalige und laufende Ausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr gefördert werden.

Laufende Sachausgaben der Zentralstelle Suchtprävention (zum Beispiel Miete, Strom, Reisekosten) werden bis zu 20 vom Hundert der Personalausgaben gefördert.

Weitere Sachausgaben zur landesweiten Aufklärung, Weiterentwicklung, Begleitung, Koordinierung und Vernetzung von Maßnahmen der Suchtprävention (zum Beispiel Durchführung von Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit, Honorare, Auswertungen und Statistik, Gremienarbeit, Raumkosten, Flyer, Versandkosten und Reisekosten außerhalb von Honorarverträgen) werden in Höhe von bis zu 5 250 Euro gefördert.

c) Nummer 5.4.1 Buchstabe b gilt entsprechend.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Zweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.
- 6.2 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendung für die Jahre 2022 und 2023 sind bis zum 30. September 2021 bei dem Landesamt für Soziales und Versorgung, Dezernat 53, Lipezker Straße 45 in 03048 Cottbus (Bewilligungsbehörde) zu stellen.

7.2 Verwendungsnachweisverfahren

Ergänzend zu Nummer 6.2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist im Sachbericht insbesondere einzugehen auf

7.2.1 überregionale Suchtpräventionsfachstellen

- Darstellung der regionalen Aktivitäten und Arbeitsschwerpunkte
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Bildungsarbeit (Informationsveranstaltungen, Schulungen, Präventionsberatungen),
 - Projektarbeit,
- Darstellung der Netzwerkarbeit
 - auf regionaler Ebene,
 - auf Landesebene,
- Darstellung der erreichten Zielgruppen,
- Darstellung der Qualitätssicherung und Evaluation,
- Angabe des Arbeitszeitverbrauchs in Prozent getrennt nach
 - Koordinierung, Beratung, Vermittlung, Planung und Steuerung,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit,
 - Fortbildung, Information,
 - Bestandsaufnahme, Dokumentation und Evaluation,
 - Zusammenarbeit mit der Zentralstelle Suchtprävention.

7.2.2 Zentralstelle

- Darstellung der Aktivitäten für das Netzwerk ÜSPF (Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Auswertungen und Statistik),
- Darstellung und Zusammenfassung der Aktivitäten der einzelnen ÜSPF (Auswertung der Sachberichte und Statistiken),
- Darstellung der landesweiten und landesübergreifenden Gremienarbeit,
- Darstellung der Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit,
- Auflistung der organisierten, durchgeführten, unterstützten Veranstaltungen und Fachveranstaltungen,
- Auflistung von organisierten, durchgeführten, unterstützten Projekten (insbesondere im Bereich Evaluation und Forschung),
- Darstellung der landesweiten Kampagnen und Präventionsmaterial,
- Darstellung der Aktivitäten auf Bundesebene,
- Angabe des Arbeitszeitverbrauchs in Prozent getrennt nach
 - Aktivitäten für das Netzwerk,
 - Gremienarbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit,
 - Organisation, Durchführung, Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten,
 - Dokumentation und Evaluation.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an überregionale Suchtpräventionsfachstellen (ÜSPF) sowie an eine Zentralstelle Suchtprävention im Land Brandenburg vom 3. September 2019 (ABl. S. 941) außer Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen
kommunaler Integrationsangebote
(Integrationsbudget für die Integration
von Migrantinnen und Migranten
in den Landkreisen und kreisfreien Städten
des Landes Brandenburg)**

Vom 10. Januar 2021

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Unterstützung in Form von Zuwendungen.
- 1.2 Mit der Förderung werden die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Integration von Migrantinnen und Migranten auf kommunaler und regionaler Ebene aus Landesmitteln unterstützt.

Ziel der regionalorientierten Landesförderung ist die Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie der gleichberechtigten gesellschaftlichen Integration und aktiven Teilhabe von Migrantinnen und Migranten in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Im Sinne eines umfassenden Ansatzes sind hiervon auch die interkulturelle Öffnung von Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen sowie der Abbau von Vorurteilen und Benachteiligungen aufgrund der Herkunft, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung umfasst.

- 1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- 1 Maßnahmen zur Schaffung von Begegnungen und zum Austausch zwischen zugewanderter und ortsansässiger Bevölkerung:
 - 1.1 Maßnahmen, die gemeinsame Aktivitäten und das Sammeln gemeinsamer Erfahrungen von zugewanderter und ortsansässiger Bevölkerung zum Ziel haben
 - 1.2 Maßnahmen zur Schaffung von lokalen und kommunalen Begegnungsstätten zum Zweck des dauerhaften Austauschs von zugewanderter und ortsansässiger Bevölkerung
 - 1.3 Dolmetscher- und Sprachmittlerleistungen
- 2 Maßnahmen zur Sicherung und nachhaltigen Entwicklung kommunal und lokal wirksamer ehrenamtlicher und hauptamtlicher Integrationsarbeit, einschließlich entsprechender Beratungsangebote:
 - 2.1 Maßnahmen zur Förderung der Integration im Quartier und im nachbarschaftlichen Umfeld
 - 2.2 Maßnahmen zur Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Integrationsakteurinnen und -akteuren
 - 2.3 Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von wohnort- beziehungsweise unterbringungsnahen Beratungsangeboten für Migrantinnen und Migranten außerhalb der gesetzlich gewährten Erstattungsleistungen für unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit sowie Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst
 - 2.4 Spezifische Integrationsmaßnahmen für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen
 - 2.5 Unterstützungsangebote beim Empowerment von geflüchteten Mädchen, Frauen und Familien sowie anderen besonders schutzbedürftigen Personen, die insbesondere auch die Sensibilisierung von Männern einschließen, etwa Sensibilisierung und Aufklärung bezüglich der Themen Rechte von Frauen, Recht auf Gleichbehandlung und Gewaltschutz und besondere Bedürfnisse von Frauen und Kindern
- 3 Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Integration, Arbeitsmarktintegration:
 - 3.1 Maßnahmen zur Berufsorientierung für Jugendliche mit Migrationshintergrund
 - 3.2 Ausbildungsbegleitende Unterstützungs- und Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten
 - 3.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten
 - 3.4 Maßnahmen zur Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund

4 Maßnahmen zur Förderung der Integration in Kitas und Schulen:

4.1 Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Kitas und Schulen

4.2 Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund beim Erlernen der deutschen Sprache, zusätzliche und integrative Lernangebote

5 Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen Kompetenz Beschäftigter und der interkulturellen Öffnung von Behörden und Einrichtungen:

5.1 Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung interkultureller Kompetenzen für Mitarbeitende in Kitas, Schulen sowie Arbeits- und Leistungsverwaltungen sowie des auszubildenden Personals in Unternehmen und Berufsschulen sowie in Einrichtungen der sozialen Arbeit

5.2 Maßnahmen der interkulturellen Öffnung im öffentlichen Dienst und in Einrichtungen der sozialen Arbeit

6 Maßnahmen zur Förderung eines von gegenseitiger Akzeptanz und Weltoffenheit geprägten Klimas und einer wertschätzenden und gewaltfreien Kommunikations- und Streitkultur:

6.1 Die Entwicklung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen für kommunale und lokale Integrationsakteurinnen und -akteure zur Etablierung einer wertschätzenden Diskussions- und Streitkultur

6.2 Maßnahmen zur Gewaltprävention zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft

6.3 Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen für von Gewalt und Diskriminierung betroffene Migrantinnen und Migranten, darunter insbesondere auch für besonders schutzbedürftige Menschen sowie Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder einer geistigen oder körperlichen Behinderung besonders von Ausgrenzung bedroht oder betroffen sind.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg. Diese sind auch Zuwendungsempfänger.

Die kommunalen Zuwendungsempfänger (Erstzuwendungsempfänger) sind berechtigt, die Zuwendung nach Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - in Verbindung mit Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO an Dritte weiterzuleiten.

Dritte als Letztzuempfangende der Zuwendung können kommunale Gebietskörperschaften, Ämter oder gemeinnützige, rechtsfähige Vereine oder Verbände sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind Maßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 auf kommunaler oder regionaler Ebene im Land Brandenburg statt-

finden. Von einer Weiterführung der Förderung im Jahr 2022 kann nicht ausgegangen werden.

4.2 Die Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für die zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2 anderweitige Mittel des Landes Brandenburg vorgesehen sind oder Mittel des Bundes oder aus europäischen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden können.

4.3 Regionale Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner wie kommunale Integrations-, Behinderten- oder Gleichstellungsbeauftragte und regionale Netzwerke im Integrationsbereich sollen frühzeitig und umfassend in die Umsetzung der Maßnahmen eingebunden werden.

5 Art und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung:

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung sind die für die Maßnahme als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich maßnahmebezogene Personal- und Sachausgaben.

Im Rahmen der Sachausgaben können Beschaffungen bis zu 5 000 Euro im Einzelfall anerkannt werden. Nummer 1.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 LHO bleibt unberührt. Für die Förderung der Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Als Obergrenze für die Förderung von Personalausgaben gilt die vom Ministerium der Finanzen und für Europa festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte ab dem 1. Januar 2021. Eine Förderung der Personalausgaben ist dabei nur bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 9b TV-L zuwendungsfähig. Ausnahmen bei den Personalausgaben sind im Einzelfall möglich, wenn dies unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig, eine entsprechende Einordnung der betreffenden Person nach dem TV-L gegeben und besonders begründet ist.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere investive Ausgaben und Kosten des Grunderwerbs.

Ein Eigenanteil der Zuwendungsempfänger ist nicht erforderlich.

5.5 Die maximale Förderung je Antragstellerin oder je Antragsteller erfolgt auf der Grundlage der je Landkreis oder je kreisfreie Stadt nach § 14 Absatz 7 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 11), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 31) geändert worden ist, berücksichtigten Personen im Jahr

2019. Je zu berücksichtigende Person ist ein fester Betrag in Höhe von 300 Euro für die Förderung vorgesehen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

6.2 Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zweckes für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.

6.3 Die geförderten Maßnahmen sollen der Gleichberechtigung von Frau und Mann gemäß § 18 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nachweislich Rechnung tragen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV).

Dezernat 53
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen über die Gewährung der Bewilligung.

7.3 Weiterleitung von Zuwendungen

Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen durch Erstzuwendungsempfänger an Dritte gilt:

Die Weiterleitung an Dritte erfolgt in öffentlich-rechtlicher Form.

Die Weiterleitung an Dritte ist nur zulässig, wenn gegenüber dem Dritten gesichert ist, dass die Zuwendungsbestimmungen dieser Richtlinie (soweit zutreffend) auch durch den Dritten eingehalten werden.

Die für die Erstzuwendungsempfänger geltenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind (soweit zutreffend) im Rahmen der Weiterleitung auch dem Dritten aufzuerlegen.

Die Weiterleitungsbescheide müssen (soweit zutreffend) die gleichen allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen enthalten (einschließlich der dem Erstzuwendungsempfänger im Bescheid vorgegebenen Bestimmungen zur Weiterleitung) wie der Bescheid an die Erstzuwendungsempfänger. Erfolgt die Weiterleitung an kommunale Gebietskörperschaften, sind die als Anlage

beizufügenden ANBest-G zum Bestandteil des Bescheides an den Letztzuwendungsempfänger zu erklären. Im Falle der Weiterleitung an gemeinnützige, rechtsfähige Vereine oder Verbände sind die ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) zum Bestandteil des Weiterleitungsbescheides zu erklären.

Eine Kopie jedes Weiterleitungsbescheides ist der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

Die Erstzuwendungsempfängerin oder der Erstzuwendungsempfänger prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch die Letztzuwendungsempfängerin oder den Letztzuwendungsempfänger.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides erfolgt mit einer separaten Mittelanforderung auf Grundlage des Zuwendungsbescheides und nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde.

Voraussetzung hierfür ist nach Nummer 7.1 VVG zu § 44 LHO eine Empfangsbestätigung und die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, die durch Rechtsmittelverzicht hergestellt werden kann.

Der Zuwendungsempfänger reicht spätestens mit der (ersten) Mittelanforderung den für Projektbeschäftigte abgeschlossenen Arbeitsvertrag - sofern zutreffend - bei der Bewilligungsbehörde ein.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch beauftragte Dritte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendungsnachweisführung erfolgt als Verwendungsbestätigung nach Nummer 10.4 VVG zu § 44 LHO. Die Bereithaltung der verwendungsnachweisenden Unterlagen für eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bleibt davon unberührt.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.7 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei Zuwendungsempfänger zu prüfen. Hat die oder der Zuwendungsempfänger Mittel an Dritte weitergeleitet, darf der Landesrechnungshof auch bei diesen Dritten prüfen. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt (Nummer 8.2 ANBest-G).

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Auflösung der „LEB-Stiftung Lebenslanges Lernen und soziale Integration“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 12. Januar 2021

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat den Beschluss des Vorstandes vom 25. November 2020 zur Auflösung der „LEB-Stiftung Lebenslanges Lernen und soziale Integration“ mit Sitz in Rathenow (Nummer 151 im Stiftungsverzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg) gemäß § 10 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) mit Bescheid vom 7. Dezember 2020 genehmigt.

Die Stiftung befindet sich in Liquidation. Liquidator ist der Vorstand der Stiftung.

Die Gläubiger und Gläubigerinnen der Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter

LEB-Stiftung Lebenslanges Lernen
und soziale Integration
Der Liquidator
Fehrbelliner Str. 51
14712 Rathenow

unverzüglich anzumelden.

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Große Richtlinie

Erlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 30. Dezember 2020

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Große Richtlinie vom 15. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 135) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden im ersten Aufzählungsstrich die Wörter „in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336)“ durch die Wörter „, zuletzt geändert durch Artikel 269 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),“ ersetzt.
2. Der Nummer 2.2 wird folgender Satz angefügt:

„Es gelten die Begriffsbestimmungen und Regelungen des Koordinierungsrahmens GRW Teil II A Nummer 1 und 2.“
3. In Nummer 2.4 wird der Punkt gestrichen und folgende Wörter werden angefügt:

„sowie Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO mit Ausnahme solcher Unternehmen in Schwierigkeiten, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.“
4. Der Nummer 7.11 wird folgender Satz als neuer Absatz angefügt:

„Informationen über jede Einzelbeihilfe nach AGVO von über 500 000 Euro werden auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.“
5. In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 in Kraft.

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen - Kleine Richtlinie

Erlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 30. Dezember 2020

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-G) - Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen - Kleine Richtlinie vom 15. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 141) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden im ersten Aufzählungsstrich die Wörter „in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom

24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336)“ durch die Wörter „, zuletzt geändert durch Artikel 269 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),“ ersetzt.

2. Der Nummer 2.1 wird folgender Satz angefügt:

„Es gelten die Begriffsbestimmungen und Regelungen des Koordinierungsrahmens GRW Teil II A Nummer 1 und 2.“

3. In Nummer 2.4 wird der Punkt gestrichen und folgende Wörter werden angefügt:

„sowie Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO mit Ausnahme solcher Unternehmen in Schwierigkeiten, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.“

4. Der Nummer 7.10 wird folgender Satz als neuer Absatz angefügt:

„Informationen über jede Einzelbeihilfe nach AGVO von über 500 000 Euro werden auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.“

5. In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 in Kraft.

Vierte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation aus dem EFRE (InfraFEI)

Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Vom 18. Januar 2021

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation aus dem EFRE (InfraFEI) vom 20. Februar 2015 (ABl. S. 235), die zuletzt durch den Erlass vom 15. Januar 2018 (ABl. S. 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2015 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2022.“

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 in Kraft.

Widerruf der Anerkennung Forstbetriebsgemeinschaft Klein Leine

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vom 21. Januar 2021

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg widerruft die auf Grundlage der §§ 18 und 19 des Bundeswaldgesetzes am 30. März 1993 unter der Nummer 04/93 erfolgte Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaft Klein Leine, 15913 Klein Leine. Gleichzeitig wird die gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches verliehene Rechtsfähigkeit entzogen.

Der Widerruf tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 13. Januar 2021

I. Aufforderung zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen (Landeslisten)

Grundlage für die Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sind maßgeblich die Vorgaben des Bundeswahlgesetzes (BWG) und der Bundeswahlordnung (BWO). Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit auf, zur Wahl des Deutschen Bundestages am 26. September 2021 **Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten** möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Die Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten sind beim

Landeswahlleiter des Landes Brandenburg
Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam

bis zum **19. Juli 2021, 18 Uhr** schriftlich im Original einzureichen.

2. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden.

3. Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 zur BWO eingereicht werden.

Sie muss enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- b) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort - der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer

- am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Absatz 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- nicht Mitglied einer anderen als der die Landesliste einreichenden Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

Eine Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerberinnen und Landeslistenbewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Land zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen im Land aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Absatz 1 und 2 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen im Land aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter können bereits seit dem 25. März 2020, die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber seit dem 25. Juni 2020 erfolgen.

Die Vertreterinnen und Vertreter für Vertreterversammlungen und die Bewerberinnen und Bewerber müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden; die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber der Landesliste muss gleichfalls in geheimer Abstimmung festgelegt werden. Jede stimmberechtigte Versammlungsteilnehmerin und jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern muss Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in ange-

messener Zeit in der Versammlung vorzustellen. Wie viele Bewerberinnen oder Bewerber in der Landesliste aufgestellt werden, bleibt der Partei überlassen. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

4. In jeder Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin beziehungsweise der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, die beziehungsweise der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen beziehungsweise Unterzeichner der Landesliste an den Landeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig solche Personen zu bestimmen, die in Potsdam oder in der näheren Umgebung wohnen, sowie deren E-Mail-Adressen, Telefon- und Faxverbindungen anzugeben.

5. Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin beziehungsweise dem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin beziehungsweise dem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.
6. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am **21. Juni 2021 bis 18 Uhr** dem **Bundeswahlleiter**, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, da-

runter der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin beziehungsweise dem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **9. Juli 2021** fest,

- a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

7. Die Landeslisten der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens **2 000** Wahlberechtigten im Land Brandenburg persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Die Formblätter können jedoch erst ausgegeben werden, wenn die Landesliste aufgestellt und dies dem Landeswahlleiter schriftlich bestätigt worden ist. Daneben ist bei der Anforderung der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn die Landesliste aufgestellt ist und die Formblätter vom Landeswahlleiter ausgegeben sind; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen auf dem Formblatt neben der persönlichen Unter-

schrift Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort - der Unterzeichnerin beziehungsweise des Unterzeichners sowie den Tag der Unterzeichnung angeben.

Für jede Unterzeichnerin beziehungsweise jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert nach dem Muster der Anlage 21 zur BWO eine Bescheinigung ihrer beziehungsweise seiner Gemeindebehörde beizubringen, dass sie beziehungsweise er im Land Brandenburg wahlberechtigt ist. Sie wird kostenfrei erteilt.

Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Eine Wahlberechtigte beziehungsweise ein Wahlberechtigter kann nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist ihre beziehungsweise seine Unterschrift auf allen weiteren Landeslisten ungültig.

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

8. Im Übrigen müssen auch die Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister auf Grund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, in der Landesliste, in der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerbenden der Landesliste (Anlage 23 zur BWO), in der Zustimmungserklärung (Anlage 22 zur BWO) und in der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können jedoch beim Landeswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird. Als Erreichbarkeitsanschrift kommt beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für die Bewerberin beziehungsweise den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.
9. Der Landesliste sind folgende Anlagen beizufügen:
 - a) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 22 zur BWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin beziehungsweise Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der die Landesliste einreichenden Partei sind,
 - b) für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO oder, falls die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort

auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat, dass sie beziehungsweise er wählbar ist,

- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der Anlage 23 zur BWO sowie den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 24 zur BWO, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist,
- d) **zusätzlich** bei Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist,
- mindestens 2 000 Unterstützungsunterschriften (vgl. Nummer 7) und
 - für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner der Landesliste eine Bescheinigung ihrer beziehungsweise seiner Gemeindebehörde, dass sie beziehungsweise er im Land wahlberechtigt ist (vgl. Nummer 7).

10. Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Eine von mindestens 2 000 Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Eine Landesliste kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (**19. Juli 2021 bis 18 Uhr**) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste ist jede Änderung ausgeschlossen.

11. Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an gültigen Wahlvorschlägen behoben werden.

Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung einer Landesliste ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuss anrufen.

12. Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuss am **30. Juli 2021**.

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Landeslisten eingeladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses werden öffentlich bekannt gemacht.

Der Landeswahlausschuss hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist; sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen.

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit den gesetzlich erforderlichen Angaben und mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss einer Landesliste oder mehreren Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter, letzterer auch im Falle der Zulassung. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tag vor der Wahl, dem **5. August 2021**, durch den Bundeswahlausschuss getroffen werden.

13. Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am **9. August 2021** öffentlich bekannt.

14. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar

- a) Anlage 20 - Landesliste,
- b) Anlage 21 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste),
- c) Anlage 22 - Zustimmungserklärung,
- d) Anlage 16 - Bescheinigung der Wählbarkeit,
- e) Anlage 23 - Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste,
- f) Anlage 24 - Versicherung an Eides statt,

werden vom Landeswahlleiter beschafft und können dort angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 21 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) - können erst angefordert werden, wenn die Landesliste aufgestellt und dies dem Landeswahlleiter schriftlich bestätigt worden ist.

Zur Bundestagswahl 2021 wird ein Online-Portal zur Verfügung gestellt, das den Wahlvorschlagsträgern die Erstellung der Wahlvorschläge erleichtert. In diesem sogenannten

Kandidatenportal können die Vordrucke für die Bundestagswahl 2021 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Mehrfach benötigte Angaben, insbesondere die Angaben zu den Bewerbenden, werden nur einmal eingegeben. Nach Abschluss der Dateneingabe können die Formulare (Anlagen 16, 20, 22, 23 und 24 der BWO) heruntergeladen und ausgedruckt werden. Sie sind unterschrieben im Original beim Landeswahlleiter bis zur Einreichungsfrist (19. Juli 2021 bis 18 Uhr) einzureichen. Um die Formulare für die Landeslisten über das Kandidatenportal zu erstellen, sind die Zugangsdaten per E-Mail an landeswahlleiter@mik.brandenburg.de unter Angabe des Namens der Partei zu beantragen. Für die Erstellung der

Formulare der Kreiswahlvorschläge sind die Zugangsdaten bei der zuständigen Kreiswahlleitung zu beantragen.

II. Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter

Auf der gesetzlichen Grundlage des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz vom 25. März 1994 (GVBl. II S. 281) habe ich die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag ernannt und gebe sie hiermit bekannt.

| Wahlkreis | Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter | Stellvertreterin/Stellvertreter |
|--|--|---|
| Prignitz - Ostprignitz-Ruppin - Havelland I (56) | Dietmar Tripke Landkreis Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin Telefon 03391 688-3020 Fax 03391 688-3002 dietmar.tripke@opr.de | Annette Löther Landkreis Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg Telefon 03876 713-395 Fax 03876 713-291 annette.loether@lkprignitz.de |
| Uckermark - Barnim I (57) | Robert Richter Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau Telefon 03984 70-1016 Fax 03984 70-1899 wahlen@uckermark.de | Björn Franke Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau Telefon 03984 70-1007 Fax 03984 70-1899 wahlen@uckermark.de |
| Oberhavel - Havelland II (58) | Rudi Mießner Kreisverwaltung Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg Telefon 03301 601-125 Fax 03301 601-80109 kreiswahlleiter@oberhavel.de | Patrick Repke Kreisverwaltung Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg Telefon 03301 601-127 Fax 03301 601-80109 kreiswahlleiter@oberhavel.de |
| Märkisch-Oderland - Barnim II (59) | Michael Ohle Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow Telefon 03346 850-6055 Fax 03346 850-6059 kreiswahlleiter@landkreismol.de | Karola Wagner Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow Telefon 03346 850-6053 Fax 03346 850-6059 kreiswahlleiter@landkreismol.de |
| Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I (60) | Michael Scharf Stadt Brandenburg an der Havel Nicolaiplatz 30 14770 Brandenburg an der Havel Telefon 03381 58-3200 Fax 03381 58-1024 wahlen@stadt-brandenburg.de | Gabriele Lahn Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig Telefon 033841 91-320 Fax 033841 91-218 wahl@potsdam-mittelmark.de |
| Potsdam - Potsdam-Mittelmark II - Teltow-Fläming II (61) | Michael Schrewe Landeshauptstadt Potsdam Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam Telefon 0331 289-1245 Fax 0331 289-841245 wahlbuero@rathaus.potsdam.de | Kerstin Kümpel Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig Telefon 033841 91-348 Fax 033841 91-218 wahl@potsdam-mittelmark.de |

| Wahlkreis | Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter | Stellvertreterin/Stellvertreter |
|--|---|---|
| Dahme-Spreewald - Teltow-Fläming III - Oberspreewald-Lausitz I (62) | Alexander Nagel Landkreis Dahme-Spreewald Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Telefon 03546 20-1255 Fax 03546 20-1218 wahlleiter@dahme-spreewald.de | Peer Binienda Landkreis Dahme-Spreewald Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Telefon 03546 20-1114 Fax 03546 20-1218 wahlleiter@dahme-spreewald.de |
| Frankfurt (Oder) - Oder-Spree (63) | Sascha Gehm Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon 03366 35-1100 Fax 03366 35-1109 kreiswahlleiter@l-os.de | Kathrin Meyer Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon 03366 35-1317 Fax 03366 35-1319 kreiswahlleiter@l-os.de |
| Cottbus - Spree-Neiße (64) | Carsten Konzack Stadt Cottbus/Chósebez Karl-Marx-Straße 67 03044 Cottbus Telefon 0355 612-3310 Fax 0355 612-133310 wahlleiter@cottbus.de | Andreas Pohle Stadt Cottbus/Chósebez Karl-Marx-Straße 69 03044 Cottbus Telefon 0355 612-3305 Fax 0355 612-133305 wahlleiter@cottbus.de |
| Elbe-Elster - Oberspreewald-Lausitz II (65) | Thomas Höntsch Landkreis Oberspreewald-Lausitz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg Telefon 03573 870-1009 Fax 03573 870-1011 bundestagswahl@osl-online.de | Gerhard Liebsch Landkreis Oberspreewald-Lausitz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg Telefon 03573 870-1437 Fax 03573 870-1011 bundestagswahl@osl-online.de |

Weitere Informationen des Landeswahlleiters sind in seinem Internetangebot unter der Adresse www.wahlen.brandenburg.de verfügbar.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der
B.K.R. Kies- und Recycling
GmbH & Co. Agroline Trebbin KG:
„Verlängerung des Anschlussgleises am
Betriebsstandort Trebbin - Gleiserweiterung
in einem Plangenehmigungsverfahren“**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Vom 11. Januar 2021

Die B.K.R. Kies- und Recycling GmbH & Co. Agroline Trebbin KG (Vorhabenträger) stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Verlängerung des Anschlussgleises am Betriebsstandort Trebbin - Gleiserweiterung in einem Plangenehmigungsverfahren“.

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Teltow-Fläming in der Stadt Trebbin.

Gemäß den §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Bauausführung zu erwarten. In dem bereits stark durch die bestehende Eisenbahninfrastruktur geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Es sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb, zu verzeichnen. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich ausschließen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2115 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Luckau
Vom 21. Januar 2021

Die Antragsteller planen im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Waldow/Brand, Flur 2, Flurstücke 72, 73, 78, 82, 84/1, 440 und 444 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von insgesamt 14,4690 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 4. Dezember 2020 (mit den Korrekturangaben vom 20. Januar 2021), Az.: LFB_SELU_Obf-Luck-3600/515+20# durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen klimaverträgliche Mischwaldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittel-

alter bis alter Mischbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe, dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557300 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

Änderungen im Verwaltungsrat

Vom 15. Januar 2021

Die im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 42 vom 18. Oktober 2017 (Seiten 919 bis 921) veröffentlichten Listen des Verwaltungsrates der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse sind wie folgt zu ändern:

Gruppe der Arbeitgeber:

Mitglieder

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Geburtsjahr | Anschrift |
|----------|---------------|-------------|-----------|
|----------|---------------|-------------|-----------|

ausgeschieden:

| | | | |
|----|-------------------|--------|----------------------------------|
| 1. | Schirp, Alexander | (1966) | Bötzowstraße 28, 10407 Berlin |
|----|-------------------|--------|----------------------------------|

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Geburtsjahr | Anschrift |
|----------|----------------------|-------------|--|
| 4. | Dr. Voigt, Alexandra | (1975) | Kiefernstraße 61, 16761 Hennigsdorf |
| 6. | Liebscher, Jana | (1974) | Schönholzer Weg 34 d, 13158 Berlin |
| 13. | Wenkel, Uwe | (1955) | Birkenstraße 14, 19073 Wittenförden |
| 14. | Wonneberger, Edgar | (1957) | Haselweg 3, 23911 Buchholz |

neu gewählt:

| | | | |
|-----|--------------------|--------|--|
| 1. | Stollenwerk, Elmar | (1960) | Bahnhofstraße 89 b, 14532 Stahnsdorf |
| 4. | Radke, Sylke | (1968) | Potsdamer Straße 42, 15711 Königs Wusterhausen |
| 13. | Stolz, Günter J. | (1958) | Thurrow 36, 17237 Carpin |

Stellvertreter

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Geburtsjahr | Anschrift |
|-----------------------|--------------------|-------------|--|
| ausgeschieden: | | | |
| 3. | Wunschel, Axel | (1960) | Elsa-Brandström- Weg 12, 14089 Berlin |
| 6. | Pfeiffer, Claudia | (1959) | Schillerstraße 104, 10675 Berlin |
| 12. | Westphal, Sarah | (1981) | Kuglerstraße 69, 10439 Berlin |
| 15. | Stollenwerk, Elmar | (1960) | Bahnhofstraße 89 b, 14532 Stahnsdorf |

neu gewählt:

| | | | |
|----|----------------|--------|----------------------------------|
| 3. | Kahrs, Mathias | (1965) | Händelstraße 40, 14513 Teltow |
|----|----------------|--------|----------------------------------|

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Geburtsjahr | Anschrift |
|----------|-----------------|-------------|---------------------------------|
| 6. | Dr. Stier, Anke | (1977) | Mehringdamm 38, 10961 Berlin |

Gruppe der Versicherten:**Mitglieder**

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Geburtsjahr | Anschrift |
|----------|---------------|-------------|-----------|
|----------|---------------|-------------|-----------|

ausgeschieden:

| | | | |
|----|-----------------|--------|-----------------------------------|
| 1. | Knerler, Rainer | (1962) | Rollenhagenweg 2, 14089 Berlin |
|----|-----------------|--------|-----------------------------------|

neu gewählt:

| | | | |
|-----|--------------------|--------|-------------------------------------|
| 15. | Landgraf, Nikolaus | (1967) | Eninger Weg 31, 72766 Reutlingen |
|-----|--------------------|--------|-------------------------------------|

Stellvertreter

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Geburtsjahr | Anschrift |
|----------|---------------|-------------|-----------|
|----------|---------------|-------------|-----------|

ausgeschieden:

| | | | |
|----|---------------|--------|---|
| 2. | Walde, Andrew | (1960) | Johannisthaler Chaussee 383 a, 12351 Berlin |
|----|---------------|--------|---|

neu gewählt:

| | | | |
|----|-----------------|--------|--------------------------------|
| 2. | Meißner, Stefan | (1983) | Alboinplatz 1, 12105 Berlin |
|----|-----------------|--------|--------------------------------|

Potsdam, den 15. Januar 2021

Der Verwaltungsrat

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Templiner Seniorenklub e. V.“, Am Markt 19, 17268 Templin ist am 31.12.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Frau Petra Grübl
Strahl-Goder-Straße 5
17268 Templin

Frau Bärbel Lau
Postheim 23
17268 Templin

Frau Karin Teske
Postheim 3
17268 Templin

Der Verein „Kleingartensparte „Am Bauernweg“ e. V.“ mit Sitz in 15741 Bestensee ist am 18.12.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Herr Gunter Fischer
Friedenstraße 1 c
15741 Bestensee

Herr Dieter Werner
Friedenstraße 18 b
15741 Bestensee

Der „Kulturverein Brieschter Brücke e. V.“, 15848 Tauche OT Briescht, Dorfstraße 39, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.12.2016 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Herr Kai-Uwe Rettig
Alte Försterei
Dorfstraße 39
15848 Tauche OT Briescht

Frau Sindy Koba
Knobelsdorfstraße 26
14059 Berlin

Der „Seniorenverein Cottbus e. V.“, Am Anger 8, 03042 Cottbus, ist am 31.12.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Frau Christa Klaue
Am Anger 8
03042 Cottbus

Frau Gerlinde Graßmann
Lieberoser Straße 38
03046 Cottbus

Frau Inge Leschke
Sielower Straße 48
03044 Cottbus

Der Verein „Hilfe für Osteuropa e. V.“, Paul-Kluth-Straße 1 a, 17279 Lychen ist aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Herr Dieter Sommerfeld
Paul-Kluth-Straße 1 a
17279 Lychen

Herr Jürgen Kumm
Akazienweg 9
16225 Eberswalde

Der Verein „Firmen Umwelt Index e. V. (FUX)“, c/o TH Wildau z. Hd. Prof. Dr. Bertil Haack, Hochschulring 1, 15745 Wildau ist am 09.09.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Herr Michael Engelhorn
Kaiserin-Augusta-Allee 86 c
10589 Berlin

Herr Prof. Dr. Bertil Haack
Rapstedter Weg 55 b
12305 Berlin

Herr Joachim Albrecht
Fichteweg 14
86938 Schondorf am Ammersee

Der Verein „Kleintierzuchtverein Schwarzheide-Ost e. V.“, (Sparte D 553) mit Sitz in 01987 Schwarzheide, Naundorfer Straße 3, ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.02.2020 zum 31.12.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Frau Renate Slomka
Naundorfer Straße 22
01987 Schwarzheide

Herr Holger Kunert
Naundorfer Straße 3
01987 Schwarzheide

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.